

Einkaufsbedingungen PAGO

1. Vertragsabschluss

1.1. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Soweit Anfragen, Aufträge und Vereinbarungen in Bezug auf diese Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen enthalten und die Anwendbarkeit dieser Einkaufsbedingungen nicht ausgeschlossen wurde, finden alle anderen Bestimmungen dieser Bedingungen ausdrücklich weiterhin Anwendung.

1.2. Sollten Anfragen, Aufträge oder Vereinbarungen Bestimmungen beinhalten, die den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen widersprechen, haben die extra vereinbarten Bestimmungen Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

2. Offenlegungspflicht

2.1. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, Informationen über den Verwendungszweck und die besonderen Umstände unter denen PAGO die Waren und Dienstleistungen einsetzen wird, einzuholen.

2.2. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, PAGO alle Angaben und Informationen über sämtliche Tatsachen und Umstände, die für PAGO im Zusammenhang mit der weiteren Behandlung und Verarbeitung, Gebrauchsanleitungen, Sicherheitsanweisungen und der Weiterverteilung der Produkte oder Dienstleistungen wichtig sind, zu übermitteln.

2.3. Die andere Vertragspartei garantiert, dass sie keinerlei Informationen, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen unter Abschnitt 2.2 von Wichtigkeit sein könnten, vorenthalten hat.

2.4. Bei Mehrfachlieferungen eines Produkts ist die andere Vertragspartei verpflichtet, Einzelheiten über Änderungen am Produkt in Bezug auf dessen Konstruktion, den Werkstoff und die Herstellung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

3. Geheimhaltung

3.1. Die andere Vertragspartei verpflichtet sich, das Bestehen, die Art und den Inhalt von Verträgen mit PAGO und anderen Firmen geheim zu halten und sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung bekannt zu geben.

3.2. Soweit erforderlich, kann PAGO von der anderen Vertragspartei verlangen, eine Geheimhaltungserklärung zu unterschreiben.

3.3. Die Bestimmungen unter Abschnitt 3 bleiben über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen.

4. Änderungen

4.1. PAGO kann den Umfang und/oder die Eigenschaften der zu liefernden Waren und Dienstleistungen im Einvernehmen mit dem Lieferanten jederzeit ändern. Alle Änderungen dieser Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

4.2. Wenn nach Gutdünken der anderen Vertragspartei eine Änderung Auswirkungen auf den vor dieser Änderung vereinbarten festen Preis und/oder Liefertermin hat, muss PAGO von der anderen Vertragspartei schnellst möglich schriftlich davon unterrichtet werden, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Ankündigung der beabsichtigten Änderung. Falls PAGO der Meinung sein sollte, dass die Konsequenzen für den Preis und/oder Liefertermin unangemessen sind, treffen sich die Vertragspartner zu einer Rücksprache.

5. Qualitäts- und Rechtsmängel der Lieferung

Die andere Vertragspartei garantiert, dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen:

- für den Verwendungszweck unter den voraussichtlichen Umständen am Einsatzort geeignet sind.
- keine Konstruktionsfehler ausweisen, es sei denn die Konstruktion stammt von PAGO.
- von guter Qualität sind, keine Fehler aufweisen und in Übereinstimmung mit der Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (falls zutreffend) hergestellt wurden
- von Fachleuten hergestellt wurden.
- unter Verwendung von neuen Werkstoffen hergestellt wurden.
- unter Verwendung der vereinbarten Werkstoffe und vereinbarten Methoden hergestellt wurden.
- den Anforderungen im Vertrag, den technischen Daten, Zeichnungen, Berechnungen und der neuesten Fassung der PAGO Qualitätsanforderungen entsprechen.
- einschließlich aller Zeichnungen, Berechnungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen und Teile geliefert werden, die jederzeit über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Lieferung zum Gebrauch, zur Montage, Reparatur oder Wartung zur Verfügung stehen.
- den gültigen, gesetzlichen Vorschriften in der Deutschland entsprechen.

6. Sicherheit

6.1. Die andere Vertragspartei, deren Mitarbeiter sowie von der anderen Vertragspartei eingesetzte Dritte verpflichten sich, alle gesetzlichen Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

6.2. Die andere Vertragspartei, deren Mitarbeiter sowie von der anderen Vertragspartei eingesetzte Dritte verpflichten sich, die gültigen Sicherheitsanweisungen, Verhaltensregeln und das Anwesenheitsmeldewesen während der Arbeit auf dem PAGO Firmengelände zu befolgen.

6.3. Die von der anderen Vertragspartei bereitgestellten Techniker zur Arbeit an den Maschinen und Anlagen der Firma PAGO müssen im Besitz eines gültigen VCE-Zertifikats (Unternehmens-Sicherheitscheckliste) sein.

7. Geistiges Eigentum

7.1. Die andere Vertragspartei garantiert, dass ihre Lieferungen keine geistigen oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. PAGO wird von allen finanziellen Folgen aufgrund von Ansprüchen Dritter freigestellt, die ihre Ursache in der Verletzung von geistigen oder gewerblichen Schutzrechten haben.

7.2. Jegliche geistige oder gewerbliche Schutzrechte, die bei der Bearbeitung eines Auftrags durch die andere Vertragspartei, deren Mitarbeiter oder zur Auftragsbearbeitung eingesetzte Dritte, entstehen, bleiben weiterhin das Eigentum von PAGO.

7.3. Die andere Vertragspartei ist lediglich dazu berechtigt, die Informationen, die von PAGO bereitgestellt werden und das geistige Eigentum von PAGO darstellen, zur Durchführung des Vertrags benutzen. Das geistige Eigentum von PAGO darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von PAGO benutzt werden.

7.4. Die Bestimmungen unter Abschnitt 7 bleiben über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen.

8. Lieferung

8.1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, bedeutet Lieferung „Lieferung Zoll bezahlt“ in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Incoterms-Fassung zum Zeitpunkt des Auftrags.

8.2. Lieferung erfolgt an die angegebene Adresse und zum im Vertrag vereinbarten Liefertermin.

8.3. Soweit vereinbart, gehören Nachweise, Montage-, Wartungs- und Betriebsanweisungen, Zeichnungen oder andere Dokumente zum Lieferumfang.

8.4. Der/die vereinbarte(n) Liefertermin(e) ist/sind als endgültig zu betrachten. Bei Überschreitung der Lieferfrist gerät die andere Vertragspartei ohne weitere Ankündigung in Verzug.

8.5. Unbeschadet des Abschnitts 8.4, muss die andere Vertragspartei PAGO bei voraussichtlichem Terminverzug unverzüglich benachrichtigen.

8.6. Unbeschadet des Abschnitts 8.4 sind Teillieferungen, Überschreitungen oder Unterschreitungen ohne die Genehmigung von PAGO unstatthaft.

8.7. Lieferungen müssen mit einem Lieferschein mit den folgenden Angaben versehen sein:

- PAGO Beschaffungsnummer.
- Gelieferte Menge und zu liefernde Menge.
- Warenangaben
- PAGO Vertrags- und/oder ggf. Artikelnummern

8.8. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, die zu liefernde Ware auf eigene Kosten und eigenes Risiko ausreichend zu verpacken. Die andere Vertragspartei haftet für jegliche Verluste aufgrund von unzureichender oder unzuverlässiger Verpackung.

8.9. Bei Anlieferung an der vereinbarten Adresse unterschreibt PAGO die Empfangsbestätigung für die Anzahl der gelieferten Packungseinheiten. Dies entspricht nicht der Abnahme der Qualität oder Menge des Inhalts durch PAGO.

9. Prüfung

9.1. PAGO ist jederzeit berechtigt, die Produkte zwischendurch prüfen zu lassen, sowohl während der Herstellung als auch während der Lagerung beim Lieferanten.

9.2. Auf Anfrage genehmigt die andere Vertragspartei PAGO oder deren Vertreter Zugang zu den Produktions-, Bearbeitungs- oder Lagerstätten.

9.3. Die andere Vertragspartei kann keine Rechte aus den Ergebnissen dieser Zwischenprüfungen ableiten.

9.4. PAGO ist berechtigt, die Ware bei der Lieferung am vereinbarten Ort zur Abnahme zu prüfen.

9.5. Die andere Vertragspartei bleibt Eigentümer und trägt das Risiko für beanstandete Ware.

9.6. Die Beanstandung von Produkten bei der Lieferung entspricht einer zuschreibbaren Nichterfüllung.

10. Eigentumsübergang und Risiko

10.1. Das Eigentum an der Ware geht auf PAGO zum Zeitpunkt der Lieferung und falls erforderlich, nach deren Zusammenbau oder Montage über.

10.2. Wenn PAGO der anderen Vertragspartei Ressourcen, wie zum Beispiel Roh- und Hilfsmaterial, Werkzeuge, Zeichnungen, Skizzen, technische Daten, Software oder Probestücke zur Erfüllung der Pflichten der anderen Vertragspartei zur Verfügung stellt oder diese von der anderen Vertragspartei herstellen oder kaufen lässt, so sind oder werden diese das Eigentum von PAGO.

Die andere Vertragspartei lagert sie getrennt von ihrem eigenen oder dem Eigentum Dritter. Die andere Vertragspartei kennzeichnet sie als Eigentum von PAGO.

10.3. Wie in der Bestellung festgehalten, geht das Risiko nach erfolgter Lieferung durch die andere Vertragspartei am vereinbarten Ort nach Erfüllung der Bestimmungen in diesen Bedingungen auf PAGO über.

11. Nichterfüllung

11.1. Bei zuschreibbarer Nichterfüllung seitens der anderen Vertragspartei befindet sich diese ohne weitere Ankündigung in Verzug. Das Recht von PAGO auf vollständigen Schadensersatz und sonstiger gesetzlicher Ansprüche wegen zuschreibbarer Nichterfüllung wird nicht beeinträchtigt.

11.2. Wenn die andere Vertragspartei der Ansicht ist, dass sie ihren Vertragspflichten aufgrund von nicht zuschreibbarer Nichterfüllung nicht nachkommen kann, muss sie das PAGO unter Angabe der Gründe für nicht zuschreibbare Nichterfüllung unverzüglich mitteilen.

11.3. Wenn die andere Vertragspartei dauerhaft unfähig sein sollte, ihren Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt nachzukommen, ist PAGO lediglich zur Bezahlung der bereits gelieferten Leistungen verpflichtet.

11.4. Höhere Gewalt beschränkt sich ausschließlich auf externe Gründe wie Naturkatastrophen, Mobilmachung und/oder (Bürger) Krieg, die die andere Vertragspartei, ohne dafür die Schuld oder das Risiko zu tragen, daran hindern ihre Leistungen zu erbringen.

11.5. Höhere Gewalt seitens der anderen Vertragspartei umfasst auf keinen Fall: Mangel an Mitarbeitern, Streik, Vertragsverletzung durch vom Lieferanten eingesetzte Dritte, Versagen von Hilfsmaterial sowie Liquidität oder Zahlungsunfähigkeit.

12. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungen

12.1. Alle PAGO angebotenen Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer und einschließlich aller Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Pflichten des Lieferanten und können während der Geltungsdauer des Angebots nicht erhöht werden.

12.2. Bei Vorauszahlung kann PAGO gegebenenfalls eine Bankgarantie, die als Sicherheit für die Rückzahlung im Falle von Verzug dient, von der anderen Vertragspartei verlangen.

Diese Bankgarantie wird dem Lieferanten auf dessen eigene Kosten von einer der grossen Banken in Deutschland gewährt.

12.3. Falls nicht anders vereinbart, werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang fällig.

12.4. PAGO ist dazu berechtigt, Zahlungen auszusetzen, wenn Mängel in der gelieferten Ware oder deren Montage oder Zusammenbau auftreten.

12.5. Die Rechnung muss an die Finanzabteilung von PAGO adressiert sein. Wenn vorhanden, muss die Bestellnummer in der Rechnung angegeben werden.

12.6. PAGO ist berechtigt, fällige Zahlungen mit Forderungen gegenüber der anderen Vertragspartei zu verrechnen.

13. Garantie

13.1. Falls es sich nach der Lieferung der Ware oder Abschluss der Dienstleistungen zeigt, dass die Ware oder Dienstleistungen die Bestimmungen in Abschnitt 5 dieser Bedingungen nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, diese auf seine eigenen Kosten zu reparieren oder zu ersetzen.

14. Haftung

14.1. Die andere Vertragspartei haftet für alle Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag entstehen.

14.2. Die andere Vertragspartei stellt PAGO von der Haftung für Ansprüche, Verbindlichkeiten und Forderungen bezüglich jeglicher Art unmittelbarer oder Folgeschäden bzw. Verluste frei, die entweder unmittelbar oder mittelbar auf irgendeine Art und Weise mit den Pflichten aus diesem Vertrag, die von der anderen Vertragspartei erfüllt werden, in Zusammenhang stehen.

14.3. PAGO kann von der anderen Vertragspartei verlangen, eine Risikoversicherung abzuschließen und für die Vertragsdauer versichert zu bleiben. Die andere Vertragspartei muss PAGO dementsprechend auf Aufforderung den Versicherungsschein vorlegen.

15. Kündigung

15.1. Unbeschadet ihrer anderen Rechte hat PAGO das Recht, den Vertrag ohne vorherige Ankündigung vollkommen bzw. teilweise schriftlich zu kündigen, wenn:

- Nichterfüllung einer oder mehrerer Pflichten aus dem Vertrag durch die andere Vertragspartei vorliegt.
- die andere Vertragspartei in Liquidation tritt oder es wird ihr Zahlungsaufschub gewährt.
- die andere Vertragspartei ihren Betrieb stilllegt oder ihr Unternehmen auflöst oder wenn ein beträchtlicher Teil ihres Vermögens beschlagnahmt wird oder wenn sie ihr Geschäft an Dritte übergibt.

16. Übertragung von Pflichten

16.1. Die andere Vertragspartei ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch PAGO nicht berechtigt, ihre Pflichten aus dem Vertrag mit PAGO an Dritte zu übertragen.

17. Kinderarbeit

17.1. In Bezug auf Kinderarbeit garantiert die andere Vertragspartei, dass die gelieferte Ware die Soziale Verantwortung (Social Accountability) 8000 (SA8000) nicht verletzt.

18. Anwendbares Recht

18.1. Sämtliche Streitfälle zwischen der anderen Vertragspartei und PAGO, einschließlich derer, die nur von einer Partei als solche angesehen werden, sollen so weit wie möglich durch Rücksprachen gelöst werden.

18.2. Wenn die in Abschnitt 18.1 aufgeführte Rücksprache zu keiner Lösung führt, werden Rechtsstreitigkeiten dem zuständigen Richter im Kreis Stuttgart übergeben.

18.3. Die Rechtsbeziehungen zwischen PAGO und der anderen Vertragspartei unterliegen dem deutschen Recht.

18.4. Allgemein gebräuchliche Abmachungen gelten nicht, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

18.5. Das Wiener Preisabkommen gilt nicht.

18.6. Bestimmungen, deren Natur in der Dauer begründet liegt, wie zum Beispiel zu Vertraulichkeit und geistiges Eigentum, bleiben über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen.

18.7. Der deutsche Wortlaut dieser Bedingungen hat Vorrang gegenüber jeweiligen Übersetzungen.